

Zahnsteiner Tageblatt

Ercheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigenpreis: Die einspaltige Kleinzeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Verkündungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 2.



Kreis St. Goarshausen
Blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugspreis: Pro Jahrgang 1.20 Mark. Durch den Postboten gegen 1.20 Mark. Einmal 1.20 Mark.

Nr. 59

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schickel in Oberlahnstein.

Samstag, den 13. März 1915.

Für die Schriftleitung verantwortlich:
Eduard Schickel in Oberlahnstein.

53. Jahrgang.

Zweites Blatt.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung
betreffend Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr
auf öffentlichen Wegen und Plätzen.

Vom 25. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die vor dem 15. März 1915 nach Maßgabe der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910/21. Juni 1913 (Reichs-Gesetzbl. Seite 369/326) erfolgte Zulassung eines Kraftfahrzeuges zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen erlischt mit dem 14. März 1915.

Der Eigentümer des Fahrzeuges hat die nach Abs. 1 wirkungslos gemordene Zulassungsbescheinigung unverzüglich an die für seinen Wohnort zuständige höhere Verwaltungsbehörde die Zulassungsbescheinigung einzuziehen. Die Zulassungsbescheinigung ist von der höheren Verwaltungsbehörde bis auf weiteres aufzubewahren.

§ 2. Die Erneuerung einer nach § 1 erloschenen Zulassung erfolgt auf Antrag des Eigentümers durch die höhere Verwaltungsbehörde auf jederzeitigen Widerruf, sofern für den weiteren Verkehr des Fahrzeuges ein öffentliches Bedürfnis besteht.

Ein öffentliches Bedürfnis darf nur anerkannt werden:

1. für den Verkehr der Kraftfahrzeuge, welche zur ausschließlichen Benutzung im Dienste des Reichs, eines Bundesstaates oder einer Behörde bestimmt sind,
2. für den Verkehr von Kraftfahrzeugen, die ausschließlich von Feuerwehren zu dienstlichen Zwecken oder von gemeinnützigen Anstalten zur Krankenbeförderung oder zu Rettungszwecken benutzt werden,
3. für den Verkehr von Kraftomnibussen,
4. für den Verkehr einer von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden beschränkten Anzahl von Kraftdroschken und Mietwagen,
5. für den Verkehr anderer Kraftfahrzeuge, sofern von ihrer Zulassung die Ausübung eines im öffentlichen Interesse liegenden Berufs (Medizine, Tierärzte und dergleichen) abhängt.

Die Zulassung von Kraftfahrzeugen kann außerdem erteilt werden, sofern ihr Verkehr zur Aufrechterhaltung gewerblicher Betriebe erforderlich ist.

§ 3. Der Antrag auf erneute Zulassung ist vom Eigentümer des Fahrzeuges bei der für seinen Wohnort zuständigen höheren Verwaltungsbehörde schriftlich anzubringen. In dem Antrag sind anzugeben: Name und Stand des Eigentümers, Art und Bestimmung des Fahrzeuges, das zugeteilte polizeiliche Kennzeichen sowie die Umstände, die die weitere Zulassung begründen.

Die Stellung des Antrags ist bereits vor dem 15. März 1915 zulässig.

§ 4. Wird dem Antrag auf erneute Zulassung stattgegeben, so erhält der Eigentümer die im § 6 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 vorgeschriebene Zulassungsbescheinigung mit folgendem auf Seite 3 einzutragenden Vermerk: „Auf jederzeitigen Widerruf von Verkehr auch nach dem 14. März 1915 zugelassen“; der Vermerk ist durch die höhere Verwaltungsbehörde unterschrieben und mit dem Amtsstempel zu versehen.

Wird dem Antrag auf erneute Zulassung die bisherige Zulassungsbescheinigung beigegeben, oder ist sie schon vor Stellung des Antrages gemäß § 1 Abs. 2 an die höhere Verwaltungsbehörde abgeliefert worden, so wird der die erneute Zulassung ausführende Vermerk in die bisherige Zulassungsbescheinigung eingetragen.

§ 5. Die höhere Verwaltungsbehörde hat in der ihr geführten Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge die erneute Zulassung eines Fahrzeuges in der Spalte „Bemerkungen“ in augenfälliger Weise kenntlich zu machen. Die erneute Zulassung von Personenkraftfahrzeugen, die der Stempelabgabe für Kraftfahrzeuge unterliegen, hat sie alsbald der zuständigen Steuerstelle mitzuteilen.

Nach dem 14. März 1915 darf die Zulassung eines Kraftfahrzeuges nur erfolgen, wenn neben den Voraussetzungen der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Febr. 1910/21. Juni 1913 eine der Voraussetzungen des § 2 dieser Verordnung erfüllt ist. Die Zulassungsbescheinigung ist mit dem Vermerke nach § 4 dieser Verordnung zu versehen.

§ 7. Die Zulassung (§§ 2, 6) ist zu widerrufen, wenn das Fahrzeug mißbräuchlich, insbesondere zu anderen als den die Zulassung begründenden Zwecken benutzt wird.

§ 8. Ein Kraftfahrzeug, das entgegen den Vorschriften dieser Verordnung auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehrt, kann von der höheren Verwaltungsbehörde ohne Entschädigung für dem Staate verfallen erklärt und eingezogen werden.

Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist Beschwerde nur bei der Landeszentralbehörde zulässig. Die Landeszentralbehörde entscheidet endgültig.

§ 9. Vorstehende Vorschriften finden keine Anwendung auf Kraftfahrzeuge, die im Eigentum der Landesherren, der Mitglieder der landesherrlichen Familien und der fürstlichen Familie Hohenzollern, der bei dem Deutschen Reiche oder einzelnen Bundesstaaten beglaubigten Vertreter anderer Staaten der Postverwaltungen, der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens und erläßt die alsdann erforderlichen Uebergangsvorschriften.

Berlin, den 25. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
gez. Delbrück.

Wird veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden haben die abgelieferten Zulassungsbescheinigungen zu sammeln und unverzüglich hierher abzuliefern.

Die Anträge auf Zulassung von Kraftfahrzeugen sind von den Ortspolizeibehörden mit einzureichen und dabei ist anzugeben, ob und inwieweit ein öffentliches Bedürfnis vorliegt.

Bezüglich der Kraftdroschken und Kraftmietwagen ist zunächst die Zahl der zurzeit im Betriebe befindlichen derartigen Fahrzeuge zu ermitteln und mir bis 20. d. Mts. anzugeben; dabei sind Vorschläge zu machen, auf welche Zahl die zuzulassenden Kraftdroschken beschränkt werden kann. Festsetzung ist nicht erforderlich.

Bei den Anträgen auf Zulassung von Lastkraftwagen zur Aufrechterhaltung gewerblicher Betriebe ist aufs peinlichste zu prüfen, inwieweit die Zulassung befürwortet werden kann. Dabei ist die Zahl und die Art der im Besitze des Antragstellers befindlichen Kraftfahrzeuge und Fuhrwerke anzugeben.

Kraftfahrzeuge, die mißbräuchlich benutzt werden, sind mit Beschlagnahme zu belegen und die Zulassungsbescheinigungen und Führerscheine einzuziehen. Sodann ist mir unter Vorlegung des Sachverhalts Anzeige zu machen.

St. Goarshausen, den 9. März 1915.

Der königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Im Auftrage der Landwirtschaftskammer Wiesbaden wird Herr Winterschuldirektor Hochrattel aus Wiesbaden

2. am Sonntag, den 14. März d. Js., nachm. 3 Uhr, in Vogel (Hotel Weisbach);

Vorträge über die in der Kriegszeit bezügl. der Fütterung des Viehes und der Frühjahrseinstellung zu treffenden Maßnahmen halten.

Zu diesen wichtigen Vorträgen lade ich ergebenst ein und bitte, dieselben recht zahlreich zu besuchen.

St. Goarshausen, den 9. März 1915.

Der königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Vorträge betr. die im Interesse der Volksernährung notwendigen Maßnahmen zur Steigerung der Erträge im Gemüsebau.

Herr Königl. Garteninspektor Jung aus Geisenheim hält folgende Vorträge über obiges Thema ab:

am Mittwoch, den 17. März, abends 8 Uhr,

in Fachbach (Wirtschaftl. Anst.);

am Donnerstag, den 18. März, abends 8 Uhr,

in Diehlhardt (Wirtschaftl. Anst.).

Bei diesen Vorträgen wird auch die Frühjahrskartoffelkultur berücksichtigt und den örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden.

An die Bevölkerung richte ich die Einladung, diese zeitgemäßen Vorträge recht zahlreich zu besuchen und lade sowohl die Frauen als auch die Männer zur regen Teilnahme ergebenst ein.

St. Goarshausen den 6. März 1915.

Der königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Am Sonntag, den 14. März, nachm. 3 Uhr, findet in Kapfatten, Hotel Centrum ein Vortrag über Frauenarbeit in der Kriegszeit statt. Die Mitglieder des Vaterländischen Frauenvereins, sowie alle, die sich dafür interessieren, werden eingeladen, an dem Vortrage teilzunehmen.

St. Goarshausen, den 8. März 1915.

Der Vorstand des Vaterländischen Frauenvereins

Kreisverein St. Goarshausen.

Frau Alice Berg.

Wer Brotgetreide verfältert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar!

Bekanntmachungen.

Volksschule zu Oberlahnstein.

Die Aufnahme der Kinder in die Volksschule zu Oberlahnstein erfolgt
Dienstag, den 16. März d. Js. in der Gymnasial-Turnhalle — Eingang von der Mittelstraße aus —
und zwar
der Knaben mittags 2 Uhr,
der Mädchen mittags 3 Uhr.

Es müssen aufgenommen werden alle Kinder, die bis zum 1. April d. Js. das sechste Lebensjahr vollendet haben. Die Kinder, die vom 1. April bis 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, können aufgenommen werden, falls durch ärztliche Zeugnisse festgestellt ist, daß sie ohne Nachteil für ihre Gesundheit die Schule besuchen können.

Die Impfscheine sind vorzuzeigen.
Oberlahnstein, den 8. März 1915.

Der Bürgermeister: Schickel.

Seitz, Rath.

Bekanntmachung

über Erhebungen der Vorräte von Kartoffeln.

Vom 4. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer Vorräte von Kartoffeln mit Beginn des 16. März 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Vorräte der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern.

Die Anzeige über Vorräte, die sich an dem Erhebungstag auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Vorräte unter fünfzig Kilogramm unterliegen der Anzeigepflicht nicht, sofern nicht die Landeszentralbehörde anordnet, daß die Anzeigen sich auf solche Vorräte mit erstrecken sollen.

§ 2. Die Aufforderung zur Erstattung der Anzeige kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei den zur Anzeige Verpflichteten erfolgen.

§ 3. Die Anzeige ist der zuständigen Behörde bis zum 17. März 1915 zu erstatten.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben eine Nachweisung über die ermittelten Vorräte (nach größeren Verwaltungsbezirken getrennt) bis zum 20. März 1915 beim Kaiserlichen Statistischen Amt einzuliefern. Wenn die Anzeigepflicht auf Vorräte unter fünfzig Kilogramm erstreckt worden ist (§ 1 Abs. 3), so ist das Ergebnis gesondert nachzuweisen.

§ 4. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte von Kartoffeln zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 5. Wer vorsätzlich die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Vermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7. Der Reichskanzler wird ermächtigt, eine zweite Erhebung der Kartoffelvorräte im April oder Mai 1915 anzuordnen. Auf diese finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Diese Verordnung wird unter ausdrücklicher Hinweis auf die angeordneten Strafen bekanntgegeben.

Anzeigepflichtig ist jeder, der Kartoffeln in Mengen von 1 Zentner (= 50 Kilogramm) und mehr im Gewahrsam hat, gleichviel ob er der Eigentümer ist oder nicht.

Die Erhebung findet in der Form statt, daß ich den einzelnen Haushaltungen Fragebogen zustellen lasse, die auszufüllen sind und am 15. d. Mts. von den Häusern abgeholt werden.

Die Mengen sind nur in Zentnern (also keiner anderen Gewichtseinheit) anzugeben, die Angaben haben sämtlich die Kartoffelvorräte einschließend der zu gewerblichen Zwecken, zur tierischen Ernährung und zur Ausfuhr bestimmten Mengen zu enthalten.

Abzüge sind unzulässig.

Niederlahnstein, den 12. März 1915.

Die Polizeibekanntmachung.

Der Bürgermeister: Noddy.

Viel Geld sparen Sie in dieser ersten Zeit wenn Sie Ihren Bedarf in Herren- u. Knaben-Kleidung

im ältesten und leistungsfähigen
Etagengeschäft

Nilles

7 Firmungstraße 7,
im 1. Stock, oben.

Sie wissen, was ich leisten kann! Sie werden mit mir zufrieden sein! — Es ist längst bekannt, daß ich

Infolge Ersparnis teurer
Ladenmiete

und großer Kassa-Einkäufe von

Gelogenheitsposten

riesig billig verkaufe. — Ich empfehle:

**Kommunion- und
Konfirmanden-Anzüge**

nur bewährte Qualitäten, in schwarz und blau,
1- und 2 reihig,

7.00 8.50 12.00 15.00

16.50 18.00 21.00 24.00

bis 36.00 Mk

Riesige Auswahl in Gelegenheitskäufen!
3 Serie elegante Herren-Anzüge
in schönen Farben, prima Sit,

12.50 14.75 16.50 Mk.

Prachtvolle Anzüge für Herren,
Burschen und Jünglinge

6⁵⁰ 8 10 12 15 18 21 25 27 30
32 „ und höher.

1 Posten Herren-Anzüge

aus eigenen Stoffen gefertigt, nur bessere
Sachen, prima Sit, 33 38 42 „

3 Gelegenheitsposten

Burschen- u. Jünglings-Anzüge
wunderbare Farben, 8⁵⁰ 12 14⁵⁰ „

Gelegenheitsposten

hochfeine Anzüge für junge Herren

14⁵⁰ 16⁵⁰ 20 „

Mehrere 100 Knaben-Anzüge als Gelegenheitskauf! 3⁷⁵ 4⁷⁵ 6⁷⁵ „

Posten Schul-Anzüge

Größe 1-6, extra stark, 3⁸⁰ 4²⁵ „

Früh-Neuheiten! Knaben-Anzüge
in allen Facons und Farben, auch Modellstücke,
2⁵⁰ 3⁷⁵ 4⁵⁰ 5²⁵ 6⁷⁵ 12 „

1 Serie hübsche blaue Knaben-Anzüge
in Ramming, ganz gefüttert, mit Uebertragen,
Facon „Prinz Heinrich“, nur 6⁵⁰ „

ca. 650 Stück Herren- und Burschen-Hosen
1²⁵ 1⁷⁵ 2⁵⁰ 3⁷⁵ 4 5 6-12 „

1 Posten Herren-Hosen aus gut. Reststoffen
nur 3⁵⁰ 4⁵⁰ 6⁵⁰ „

Knaben-Leibchenhosen

aus guten Reststoffen 0.95 und 1.25 „

Sämtliche

Arbeiter-Kleidung

riesig billig, weil kein Laden.

Streng reelle Bedienung!

Verkauf nur 1. Etage.

Nilles

Coblenz

7 Firmungstraße 7,

erste Etage, kein Laden.

Eingang Schirmgeschäft Generiäre.



**Geflügel- u. Kaninchenzucht-Verein für
den Kreis St. Goarshausen**

(Orts-Verein Oberlahnstein).

7. Schau- u. Verkaufs- Ausstellung

am Sonntag, 14. März cr. im „Hotel Stolzenfels“, Oberlahnstein.
Eintritt à Person 10 Pfg.

NB. Mehrere Kaninchen werden verlost.

Zeichnungen auf die Kriegsanleihen

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Hauptkasse (Rheinstraße 42) und den sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen. Für die Aufnahme von Lombardkredit zwecks Einzahlung auf die Kriegsanleihen werden 5 1/2 % und, falls Landesbankschuldverschreibungen verpfändet werden, 5 % verrechnet. Sollten Guthaben aus Spartassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung einer Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei einer unserer Kassen erfolgt.

Wiesbaden, den 26. Februar 1915.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Infolge Einberufung unseres **Kontrollseus** (Vorstandsmitglied) zu den Fahnen suchen wir zum möglichst baldigen Eintritt einen in Buchführung und Kassenwesen gründlich versuchten,

militärfreien Herrn

als Geh.

Schriftliche Bewerbungen mit Angabe des Lebenslaufs sowie Zeugnisabschriften erbitte bis zum 15. ds. Mts.

Volksbank Oberlahnstein

G. G. u. H.

Ludwig Böhm, Oberlahnstein

Schiffahrt — Möbeltransport — Spedition

Kollfahrwerk — Lagerung

empfehle sich zur Ausführung aller einschlägigen Arbeiten.

Prompte sachgemäße Bedienung.

Persil

Das selbsttätige Waschmittel für
Hauswäsche!

Henkel's Bleich-Soda



**Defen und
Herde**

in großer Auswahl, von den einfachsten bis zu den feinsten für jeden Brennstoff, sowie transportable Kesselöfen, Kohlentafen usw. empfiehlt billigst.

Sämtliche Ersatzteile für Defen und Herde stets am Lager.

Fr. Ernst Theis

Oberlahnstein, 15 Frühmesserstraße 15
Fernsprecher 128.

Im Felde

leihen bei Wind u. Wetter
vortreffliche Dienste

**Kaiser-Brust-
Caramellen**

Millionen gebraucht
sie gegen

Husten

Heiserkeit, Verschleimung,
Katarrh, schmerzenden Hals,
Reizhusten sowie als Vorbeugung gegen Erkältungen, daher hochwillkommen jedem Krieger!

6100 wet. begl. Zeugnisse von Ärzten und Privaten verbürgen den sicheren Erfolg.

Appetitregende, feinschmeckende Bonbons

Paquet 25 Pfg., Dose 50 Pfg. Kriegspackung 15 Pfg., kein Porto.

Zu haben in Apotheken sowie bei:

J. M. Rasch, O.-Lahnstein

D. Tollo

Chr. Klug, N.-Lahnstein

Chr. Strobel,

Ph. Dauer, Bornich

Antis-Apotheke

Joh. Max Harenner, Caub

Martin Kraus

Goldstraße,

Franz Werr

Hein. Jos. Kloos

Gebrauchte gut erhaltene

Siederohre

aller Längen und Dimensionen zu Umarmungen geeignet, in jeder gewünschten Quantität hat billigst abzugeben.

Emil Baer
D.-Lahnstein, Telefon 23.

Zöpfe

Einige hundert echte Haarzöpfe von 2 bis 10 Mt. und höher zu verkaufen.

Oskar Müller, Coblenz

Ecke Böhrendell 87

Rheinstr. 5 neben Hotel Traube.

Beste Preisquelle für allen Haarerz.

Eichen-Pfahlholz

sowie Werkholz für Wagner, ferner Brandholz, Kiefer, weisse und geschliffene, Kronen- weisse abzugeben durch

Joh. Bollinger, Burgk. sowie Eduard Schidel.

Frisch eingetroffen:

Böninger A. B.

das Paket 28 u. 70 Pfg. bei

Wilh. Schidel
Dochstraße 24.

Heiraten Sie nicht

bevor über zukünftige Person u. Familie über Vermögen, Mitgift, Auf, Charakter, Vorleben etc. genau informiert sind. Distrikt Spezialanläufe überall „Globe“ Weltanläufe in Detektiv-Institut Berlin 10 35 Potsdamerstraße 117.

**Moderne
zugkräftige
Reklame**

Kostenlose Beratung und Vorschläge über die Auswahl erprobter Insertionsorgane durch die älteste Annoncen-Expedition

Hausenstein & Vogler
Akt.-Ges., Frankfurt a. Main
Schillerplatz 2, Eilegang Gr.
Eichenbäumstr. 1, Tel. 1, 408

Al. Manfardewohnung

zu vermieten. Frühmesserstr. 22.

Wohnung

zu vermieten. Frühmesserstr. 22.

Eine Wohnung

2 Zimmer und Küche sehr gut in der Gegend zu vermieten. Zu erst. Offener 22.

Angenehme

erste Hoch-Wohnung

sowie kleine Wohnung zum 1. April zu vermieten.

Mittelstraße 43.

Schöne Wohnung

3 Zimmer, Küche z. 1. März an ruhige Einwohner zu vermieten.

St. Lahnstein, Bahnhofstr. 43.

St. Lahnstein, Bahnhofstr. 43.

St. Lahnstein, Bahnhofstr. 43.

St. Lahnstein, Bahnhofstr. 43.

St. Lahnstein, Bahnhofstr. 43.

St. Lahnstein, Bahnhofstr. 43.

St. Lahnstein, Bahnhofstr. 43.

St. Lahnstein, Bahnhofstr. 43.

St. Lahnstein, Bahnhofstr. 43.